

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 07.12.2022 (GefGVerbotV WOB)

Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

§ 1 Verbot

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung / Karte des Verbotgebietes

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88 ff.) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot

(1) Innerhalb der Stadt Wolfsburg ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mitzuführen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Die gesamte Straße Kaufhof,

der Bereich Schillerstraße zwischen jeweils einschließlich den Hausnummern 43 (Flurstück 8/3) und 45 (Flurstück 8/7) sowie jeweils einschließlich zwischen den Hausnummern 48 (Flurstück 9/4, 9/13) und 52 (Flurstück 248/3) und

die gesamte Kantallee in westlicher Verlängerung der Straße Kaufhof sowie der Bereich Kantallee zwischen jeweils einschließlich den Hausnummern 1a (Flurstück 284/11, 284/20) und Flurstück 3/11 (Fläche des Alten- und Pflegeheims).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist auch aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot gilt täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gefährliche Gegenstände führt mit, wer die tatsächliche Gewalt über gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

(2) Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Äxte, Beile, Macheten und Hämmer,
2. Baseballschläger sowie Knüppel aller Art und ähnliche Gegenstände, die den Umständen nach dazu bestimmt sind, gegen Personen oder Sachen eingesetzt zu werden und die nicht Waffen i.S. § 1 Abs. 2 WaffG sind,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Rasierklingen sowie Messer, soweit es sich dabei nicht um Waffen gem. § 1 Abs. 2 WaffG handelt,
5. Schraubendreher und Ahlen,
6. Reizstoffsprühgeräte, soweit es sich dabei nicht um Waffen gem. § 1 Abs. 2 WaffG handelt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie

1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in § 1 beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind,
 2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen und
 3. Mitarbeiter gewerblicher Sicherheitsdienste
- im Rahmen ihrer dortigen dienstlichen Tätigkeit.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

1. der Transport gefährlicher Gegenstände in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebene Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
2. der Transport gefährlicher Gegenstände in geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff wirksam verhindern,
 - a) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
 - b) durch Anwohner, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in § 1 beschriebenen Gebiet haben,

3. Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die gefährlichen Gegenstände für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet benötigt werden,

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 4 im Rahmen eines in dem in der Anlage beschriebenen Gebietes liegenden gastronomischen Betriebes,

5. Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen, soweit es sich bei den mitgeführten Gegenständen nicht um Messer handelt,

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand mitführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.